



**Fischereiverein von 1920 Vlotho / Weser e.V.**

**Costedter Straße 17**

**32457 Porta Westfalica**



**Ansprechpartner**

Gesamtvorstand des FV Vlotho

Telefon +49 (0)162 - 7239535

Fax

Email [Geschaeftsstelle@fvlotho.de](mailto:Geschaeftsstelle@fvlotho.de)

Internet [www.Fischereiverein-Vlotho.de](http://www.Fischereiverein-Vlotho.de)

# Satzung des FV Vlotho e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Fischereiverein von 1920 Vlotho/Weser e.V. ist eine Vereinigung von Angelfischern.

2. Er hat seinen Sitz in Vlotho und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter der Registernummer VR 380 eingetragen. Er ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Bad Oeynhausen.

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Fischereiverein von 1920 e. V. Vlotho a. d. Weser erklärt zu seinem vorrangigen Zweck die Förderung aller Maßnahmen und Initiativen zur Praktizierung eines nachhaltigen Natur-, Umwelt und Tierschutzes unter Pflege und Wahrung der natürlichen Landschaft und Lebensräume. Der Fischereiverein von 1920 e. V. Vlotho a. d. Weser setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erstellung einer Geschäftsordnung mit entsprechenden Unterordnungen wie beispielsweise Beitragsordnung, Gewässerordnung, Kassenprüfungsordnung, Entschädigungsordnung, Wahlordnung usw.
- Hege und Pflege der Fischbestände in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern.
- Beschaffung geeigneten Fischbestandes sowie die Schaffung und Erhaltung natürlicher Fortpflanzungsareale. Bis zur Erstellung einer Geschäftsordnung einschließlich Unterordnungen und deren Bestätigung durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen notwendige Entscheidungen durch Vorstandsbeschluss gemäß der FV-Satzung.
- Pflege und Erhaltung der für den Fischbestand notwendigen Gewässer und Biotope sowie der in diesen Lebensräumen beheimateten Tiere.
- Anlegung und Pflege von Grünanlagen, Baum- und Pflanzenbeständen in den Bereichen der vom Verein bewirtschafteten Fischgewässer und Grundstücke.
- Reinerhaltung der Gewässer und Feuchtbiotope und der vereinseigenen Grundstücke.
- Feststellen von Gewässerverunreinigungen und deren Meldung an die zuständigen behördlichen Stellen.
- Aufklärung der Verursacher und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen.
- Zusammenarbeit mit staatlichen Landschaftsschutz- und Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigungen entstehen können.
- die Ausbreitung und Vertiefung des Angelfischens unter Achtung der Kreatur.
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei.
- Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Schulungsmaßnahmen.
- die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den Angelfischereiiinteressen angepasster

- Schonzeiten und Mindestmaße unter Würdigung bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen.
- Förderung der Vereinsjugend.
- Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, des Vereinsheimes und sonstigen Einrichtungen und eigenen Grundstücken.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen. Es erfolgt eine nach der Abgabenordnung angemessene Vergütung. (siehe auch § 14)

Solange bisher praktizierte Regelungen bei der Vereinsführung nicht in der Geschäftsordnung einschließlich Unterordnungen geregelt oder geändert und von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, erfolgen notwendige Maßnahmen durch ordnungsgemäße Beschlussfassung des FV-Vorstandes im Sinne der bisherigen langjährigen Vereinsführung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit / Verwendung von Vereinsmitteln**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. In Ausnahmefällen kann jedes Vereinsmitglied Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch Tätigkeiten für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere angefallene Reise-, Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstsätze bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

#### 1. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu Ihrer Aufgabe gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und ihrer Fälligkeit, Beschlussfassung über die Vereinssatzung einschließlich Änderungen derselben, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie der ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Fälle. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zumindest zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und Aushang am Vereinsheim. Es ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied eine Einladung erhält. Gleiches gilt zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich und vor Ort ausgeübt werden. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen und/oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl des Vorstandes erfolgt wie in der Vergangenheit für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Änderungen zu Durchführungen von Vorstandswahlen sind in einer Wahlordnung zu regeln. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, kommissarische Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

#### 2. der Vorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassenführer), dem Schriftführer und dem ersten Gewässerwart.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass dazu weitere Beisitzer als Mitglieder des Gesamtvorstandes zu wählen sind. Dies ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (Gesamtvertretungsvollmacht).

#### 3. Der erweiterte Vorstand

Er besteht aus dem Vorstand und dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Schriftführer, dem ersten und zweiten Sportwart, dem ersten und zweiten Jugendwart und dem zweiten Gewässerwart.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 10 dieser Satzung geregelt.

#### 4. Der Geschäftsführer (GF)

Bei einer Mitgliederzahl von mehr als 2000 Mitgliedern zum Ende des vergangenen Geschäftsjahres ist der FV-Vorstand berechtigt, einen befristeten Arbeitsvertrag mit einem Geschäftsführer abzuschließen, der mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes endet, danach aber verlängert werden kann. Die jährlichen Kosten für den oder die Geschäftsführer dürfen maximal 10 % der Beitragseinnahmen des vergangenen Geschäftsjahres betragen. Über die Einstellung eines Geschäftsführers und die Aufgabenstellung in einem Anstellungsvertrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandsmitglieder können nur bei klarer Trennung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstandsmitglied und der Geschäftsführertätigkeiten verpflichtet werden. Die Doppelfunktion als Vorstandsmitglied und Geschäftsführer ist ausgeschlossen. Mit der Bestellung zum Geschäftsführer erlischt gegebenenfalls die Vorstandsmitgliedschaft.

#### 5. Die Kassenprüfer (siehe §12)

### **§ 5 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Vereinskasse.

3. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

### **§ 6 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und sonstigen Regelwerke des Vereins an.

3. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet oder bereits die Fischerprüfung abgelegt haben.

4. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben. Fördernde Mitglieder erhalten wie passive Mitglieder keine Fischereierlaubnisscheine und haben den vom Vorstand für diesen Personenkreis besonders festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein und/oder die Angelfischerei im Allgemeinen verdient gemacht hat. Der Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand oder aus Mitgliederkreisen herausgestellt werden. Über den Antrag muss in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Vorstandsmitgliedern müssen bei Nachfragen die Ablehnungsgründe genannt werden.

7. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind bei der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt,
- b. Tod des Mitgliedes,
- c. Ausschluss des Mitglieds,

2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss durch schriftliche Mitteilung bis zum 30.09. an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt noch fällige Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

3. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b. wegen eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- c. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins nachweislich wiederholt verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- d. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes und/oder die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme beschließt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes.

5. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand in weniger schweren Fällen die zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte und/oder der Angelerlaubnis an allen oder bestimmten Vereinsgewässern beschließen.

6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unverzüglich zuzustellen. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Frist von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschluss rechtskräftig

7. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Beschluss des Vorstandes anrufen. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

8. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft resultieren. Vereinspapiere sind dann ohne Vergütung unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln, sobald sie die dazu erforderlichen Fischereierlaubnisscheine erhalten haben
- alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen und
- die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und/oder daran teilzunehmen.
- Anträge an den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung zu richten.
- Anträge von FV-Mitgliedern an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand sind schriftlich mit Begründung zu verfassen und dem Verein zuzustellen. Der Vorstand bestätigt dem Antragsteller die satzungsgerechte Abgabe eines Antrages. Die Antragstexte der eingereichten Anträge zu Mitgliederversammlungen sind den Vereinsmitgliedern zusammen mit den Einladungen bekanntzumachen und mit Begründung auf der FV-Homepage einzustellen, wenn der Antragsteller das ausdrücklich verlangt. Anträge, deren Verwirklichung gegen geltendes Recht verstoßen, dürfen vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter nicht zur Abstimmung zugelassen werden. Im Zweifel der Rechtmäßigkeit eines Antrages erfolgt auf Antrag eine Abstimmung der Mitgliederversammlung über die Zulassung des Antrages.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Gewässerordnung des Vereins, der Bestandteil der FV-Geschäftsordnung ist, auszuüben und
- auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln auch bei anderen Mitgliedern zu achten und Regelverstöße beim Vorstand zu melden.

- und sich gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen bezüglich der Kontrolle der Angelgeräte zu befolgen,
- die fälligen Mitgliedsbeiträge zu zahlen,

3. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für das kommende Jahr jeweils bis zum 15.12. per Lastschrift oder Überweisungsauftrag zu entrichten. Fischereierlaubnisscheine werden erst nach Zahlung des Beitrages ausgestellt.

4. Die Vereinsregelungen gemäß FV-Satzung und Geschäftsordnung sind für FV-Mitglieder verbindlich, soweit diese durch Versammlungsbeschlüsse festgelegt wurden.

### **§ 9 Haftungsausschluss**

Eine Haftung des Vereins für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Angelfischerei oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen verursachen oder erleiden, wird ausgeschlossen. Die Haftung der Organmitglieder (§ 4) für verursachte Schäden für den Verein und/oder Vereinsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### **§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens acht Tage vorher mündlich, schriftlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, teilen das dem Vorsitzenden rechtzeitig mit. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigung steht ihnen zu. Werden von Vorstandsmitgliedern für den FV Vlotho Aufgaben übernommen, die nach der Geschäftsordnung keine Ehrenamtstätigkeit sind, können vom erweiterten Vorstand auch Ehrenamtspauschalverträge abgeschlossen werden.

### **§ 11 Die Kassenführung**

Der Kassenführer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen von mehr als 2.000 € sind nur zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, abgezeichnet wurden. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden auf Verlangen unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre gewählten sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung im Kassenprüfungsbericht bekanntzugeben.

### **§ 12. Die Kassenprüfer**

Der FV-Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung geeignete, sachverständige Mitglieder für die Wahl als Kassenprüfer vorzuschlagen. Amtierende Kassenprüfer können nach Ablauf ihrer Amtszeit von 2 Jahren wiedergewählt werden. Finden sich keine Mitglieder, die bereit sind, ein Amt als Kassenprüfer wahrzunehmen, kann auch ein externer Prüfer der steuerberatenden Berufe mit der Kassenprüfung beauftragt werden.

Die Kassenprüfer erstellen für die von ihnen zu leistenden Prüfungsaufgaben eine Kassenprüfungsbericht. Der FV-Vorstand ist zur Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen und Erteilung notwendiger Auskünfte für die Kassenprüfung verpflichtet.

### **§ 13 Niederschrift**

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren. Eine Tonaufzeichnung von Sitzungen und Versammlungen kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden und ist Versammlungsteilnehmern vorab bekanntzugeben. Wenn FV-Mitglieder verlangen, dass bei ihrer Wortmeldung die Tonaufzeichnung unterbrochen wird, muss dem entsprochen werden. Die Tonaufzeichnungen dienen nur der ordnungsgemäßen Erstellung und Prüfung von Niederschriften und werden anschließend gelöscht.

#### **§ 14 Entschädigung**

Mit FV-Mitgliedern, können Ehrenamtspauschalverträge abgeschlossen werden, die vom erweiterten Vorstand mit 2/3-Mehrheit genehmigt werden müssen. Die zu übernehmenden Aufgaben und die Vergütung sind vertraglich festzulegen. Das gilt auch für Vorstandsmitglieder, die neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit darüberhinausgehende Aufgaben übernehmen.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Landesfischereiverband Westfalen / Lippe e.V. zu.

#### **§ 16 Information der Vereinsmitglieder**

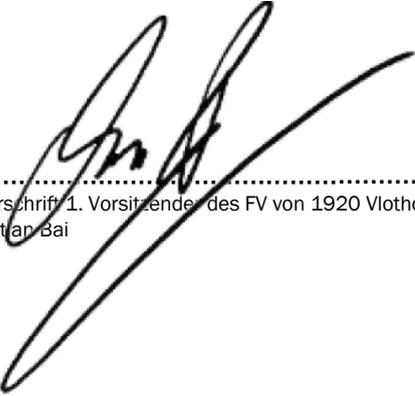
Die Information aller Vereinsmitglieder durch den Vorstand erfolgt über Briefpost, E-Mail, FV-Internetseite, die FV-WhatsApp-Gruppe, durch Berichterstattung in den Mitgliederversammlungen und auf Wunsch durch Einsichtnahme in Sitzungsniederschriften und Protokolle.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, oder infolge von Änderungen der Gesetzeslage und/oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, oder weist diese Satzung Lücken auf, so sollen die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig bleiben.

Anlagen, nach Beschluss der Mitgliederversammlung

- A. die Beitragsordnung
- B. die Gewässerordnung
- C. die Kassenprüfungsordnung

  
.....  
Unterschrift 1. Vorsitzender des FV von 1920 Vlotho Weser e.V.  
Christian Bai